



# **A M T S B O T E**

## ***der Stadt Bergen auf Rügen***

*Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Bergen auf Rügen – kostenloses Exemplar  
Nr. 08 - 19. Jahrgang – 06. Juni 2013*

*Öffentliche Auslegung im Rathaus der Stadt Bergen auf Rügen, Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6*

### Inhalt:

- ➔ Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bergen auf Rügen S. 2
- ➔ Bekanntmachung der 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Bergen auf Rügen S. 3

## B E K A N N T M A C H U N G

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V wird nachstehende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bergen auf Rügen nach Anzeige bei der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde, Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund AZ: LR/03.02.1.1/15 03 00 (1/90) bekannt gemacht.

### 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bergen auf Rügen

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 wird nachfolgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung durch die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen am 24. April 2013 beschlossen:

### Artikel 1

#### **§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

Der/Die Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung „Präsident/in der Stadtvertretung.

#### **§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte einen/eine ersten/erste und zweiten/zweite StellvertreterIn der/des Präsidenten/In der Stadtvertretung.

#### **§ 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:**

Der/Die PräsidentIn der Stadtvertretung und der/der StellvertreterIn des/der PräsidentIn der Stadtvertretung werden durch Mehrheitswahl gewählt.

#### **§ 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:**

Präsidium der Stadtvertretung

1. Zusammensetzung:

Präsident/In der Stadtvertretung

StellvertreterIn – erster/erste

StellvertreterIn – zweiter/zweite

2. Aufgabengebiet:

Das Präsidium der Stadtvertretung bereitet die Durchführung der Sitzung der Stadtvertretung entsprechend den bestehenden Gesetzlichkeiten sowie der Hauptsatzung der Stadt Bergen auf Rügen und der Geschäftsordnung der Stadtvertretung vor.

Durch das Präsidium erfolgt eine Nachbereitung der StadtvertreterSitzungen.

Der/Die PräsidentIn der Stadtvertretung und jeweils ein Präsidiumsmitglied führen regelmäßig öffentliche Sprechstunden durch.

3. Das Präsidium der Stadtvertretung tagt nicht öffentlich.

#### **§ 12 Abs. 2 Punkt 1 erhält folgende Fassung:**

Funktionsbezogene Aufwandsentschädigung

1. Der/Die PräsidentIn der Stadtvertretung erhält 350,00 € monatlich.

Den StellvertreterInnen des/der Präsidenten/In der Stadtvertretung wird für ihre besondere Tätigkeit bei dessen/deren Verhinderung, für die Dauer der Vertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 11,00 € pro Tag der Vertretung gewährt.

**§ 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

Der Schriftkopf der Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen lautet:

Stadt Bergen auf Rügen  
Der Präsident der Stadtvertretung

**Artikel 2**

Die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bergen auf Rügen tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bergen auf Rügen, 04. Juni 2013

Andrea Köster  
Bürgermeisterin

Hinweis: Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

**B E K A N N T M A C H U N G**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V wird nachstehende 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Bergen auf Rügen nach Anzeige bei der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde, Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund bekannt gemacht.

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Bergen auf Rügen

**(Verwaltungsgebührensatzung)**

Auf der Grundlage des § 5 Abs.1, 4 und § 22 Abs. 3 Nr. 6 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777) und der §§ 1,2,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) und des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwKostG M-V) vom 04. Oktober 1991, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 666, 671) hat die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen in ihrer Sitzung am 24. April 2013 die 4. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

**Artikel 1**

Der Punkt 12 enthält folgende neue Fassung:

„12. Erteilung einer Fällgenehmigung nach Baumschutzsatzung 36,00 €“

Es werden folgende neue Punkte 23 und 24 zu den bisherigen Gebührensätzen hinzugefügt:

- |      |   |          |
|------|---|----------|
| „23. | Erteilung einer Erlaubnis zur Sondernutzung öffentlicher Verkehrsflächen (ausgenommen sind die bereits von einer Benutzungsgebühr befreiten Sondernutzungen und Ausnahmegenehmigungen nach §§ 29 und 46 STVO) | 17,00 €“ |
| „24  | Verlängerung einer erteilten Sondernutzungserlaubnis für öffentliche Verkehrsflächen  | 7,00 €“  |

## Artikel 2

Die 4. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, den gesamten Wortlaut der geänderten Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bergen auf Rügen zu veröffentlichen.

Bergen auf Rügen, 27. Mai 2013

Andrea Köster  
Bürgermeisterin

Hinweis: Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

*Herausgeber und Druck: Stadt Bergen auf Rügen  
Markt 5/6  
18528 Bergen auf Rügen*

*Telefon: 03838/811 352  
Telefax: 03838/811 222*

*Bezugsmöglichkeiten: kostenlose Ausgabe im Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6 oder im Abonnement gegen Versandkosten.*

*Erscheinungsweise: nicht regelmäßig – Ankündigung des Erscheinens erfolgt donnerstags in der Ostsee-Zeitung*